

**Einwohnergemeinde  
4224 Nenzlingen**



## **R E G L E M E N T**

**zur Förderung**

**der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung**

vom 29. November 2005  
Fassung gemäss Teilrevision vom 19. Juni 2012

# **Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung**

---

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde will die Nutzung erneuerbarer Energieträger und den Einsatz energieeffizienter Technologien auf ihrem Gemeindegebiet durch die Gewährung von einmaligen Beiträgen an die Investitionsmehrkosten fördern.

<sup>2</sup> Für die Finanzierung der Förderbeiträge wird gemäss § 19 Absatz 2 der Gemeindefinanzverordnung<sup>1</sup> in der Gemeinderechnung der Fonds zur Förderung der erneuerbarer Energien und effizienten Energienutzung geführt.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen finanziellen Beiträgen**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von energietechnischen Anlagen und Bauten, die auf dem Gemeindegebiet erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz<sup>2</sup> und den Förderbedingungen des Baselbieter Energiepaketes<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Werden nach der Beschlussfassung dieses Reglements weitere Förderbereiche ins Baselbieter Energiepaket (aktuell 9 Förderbereiche) aufgenommen oder ist ein neues System förderungswürdig, so entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Förderbeiträgen<sup>3</sup>.

## **§ 3 Höhe der einmaligen finanziellen Beiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe des ausgerichteten Beitrages für die realisierten energietechnischen Massnahmen entspricht 50% des gemäss der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz<sup>2</sup> und dem Baselbieter Energiepaket vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrags<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Bei Änderung der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz und den Bestimmungen des Baselbieter Energiepaketes kann die Beitragshöhe durch den Gemeinderat angepasst werden<sup>3</sup>.

## **§ 4 Prüfung der Beitragsgesuche und Feststellung der Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt keine eigene Prüfung der Förderbeitragsgesuche durch. Massgebend sind die Überprüfung der Beitragsgesuche durch die zuständige kantonale Fachstelle nach den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge sowie die entsprechenden Verfügungen.

<sup>2</sup> Für die Feststellung der Beitragsberechtigung sind die kantonalen Verfügungen als Kopie bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind alle seit dem Jahr 2001 mit kantonalen Förderungsbeiträgen erstellten Anlagen und unterstützten Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998 / SGS 180.10

<sup>2</sup> Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz vom 15. Dezember 2009 / SGS 490.10

<sup>3</sup> Reglementsfassung gemäss Teilrevision vom 19.6.2012

# **Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung**

---

## **§ 5 Auszahlung und Rückerstattung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt frühestens bei Vorliegen der kantonalen Auszahlungsverfügung für die energietechnische Anlage oder Massnahme sowie nach Massgabe des Förderfonds. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen A-kontozahlungen leisten.

<sup>2</sup> Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie unter falschen Angaben bezogen wurden, eine erstellte Anlage vor Ablauf von 2/3 der festgelegten Nutzungsdauer aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder wichtige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

<sup>3</sup> Mit der Ausrichtung der Beiträge ist der Empfänger bzw. die Empfängerin verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über die Betriebsdaten und die gemachten Erfahrungen mit der energietechnischen Anlage zu geben.

## **§ 6 Fonds für die Förderung der erneuerbaren Energien**

<sup>1</sup> Der Fonds für die Förderung der erneuerbaren Energien wird ab Rechnungsjahr 2006 in der Verwaltungsrechnung geführt.

<sup>2</sup> Zur Äufnung des Fonds wird in die jährlichen Voranschläge der Einwohnergemeinde ab Rechnungsjahr 2013 die Hälfte der jeweiligen Konzessionsabgabe aus der Stromversorgung eingesetzt<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann bei Bedarf die jährliche Fondseinlage erhöhen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Das gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2012 teilrevidierte Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am 1. August 2012 in Kraft<sup>3</sup>.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2005 beschlossen und durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2012 teilweise revidiert<sup>3</sup>.

## **EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN**

Die Präsidentin

Der Sekretär

Th. Conrad

N. Berger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 15.8.12 mit Entscheid Nr. 384 genehmigt.

**BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Dr. Sabine Pegoraro, Regierungspräsidentin